

## Netflix in der Klasse

### Beitrag von „Siempre“ vom 17. Juni 2024 18:56

Hallo,

da ich gearde beim Suchen keine eindeutigen Informationen gefunden habe:

Darf ich in der Klasse (mit meinem Netflix Acc ) einen Film zeigen?

Oder darf ich das nur mit kostenlosen Streamingdiensten? (youtube, mediatheken etc.)

Vielen Dank

---

### Beitrag von „DeadPoet“ vom 17. Juni 2024 19:03

<https://help.netflix.com/de/node/57695>

<https://www.isb.bayern.de/schularten/gym...-in-der-schule/>

---

### Beitrag von „Schmidt“ vom 17. Juni 2024 19:24

Habe ich schon gemacht. Was soll passieren?

Zitat von DeadPoet

<https://help.netflix.com/de/node/57695>

Da geht es um öffentliche Vorführungen zu Bildungszwecken.

---

### Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 17. Juni 2024 19:32

<https://www.lehrerforen.de/thread/66830-netflix-in-der-klasse/>

### Zitat von Schmidt

Da geht es um öffentliche Vorführungen zu Bildungszwecken

... um Unterricht im Klassenverband.

Geht für mich aus diesem Passus hervor:

### Zitat

Jedoch dürfen Sie sie sich beispielsweise in Ihrer Eigenschaft als Pädagoge im Verlauf mehrerer Semester gern einmal pro Semester mit Ihren Studenten und Schülern ansehen

---

Ob die Schulkasse ein öffentlicher Raum ist oder eine geschlossener, nicht-öffentlicher Raum --- darüber streiten sich die Geister. Für die Rechteinhaber ist es öffentlich, sie erlauben es zu Bildungszwecken aber in der Regel.

---

### **Beitrag von „DeadPoet“ vom 17. Juni 2024 21:35**

### Zitat von Schmidt

Habe ich schon gemacht. Was soll passieren?

Da geht es um öffentliche Vorführungen zu Bildungszwecken.

Wie Frosch schon zeigte: Nein, (nicht nur).

---

### **Beitrag von „k\_19“ vom 17. Juni 2024 21:51**

Das habe ich auf die Schnelle gefunden und so hatte ich es auch in Erinnerung:

### Zitat

Wenn ein Film ausgeliehen oder privat erworben wurde (z.B. DVD, Videokassette), darf dieser im Unterricht ohne das Einholen einer Erlaubnis und ohne das Zahlen einer Vergütung gezeigt werden. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Wiedergabe nach §53 UrhG.

[https://lehrerfortbildung-bw.de/st\\_recht/urheber/urh/film/schule/](https://lehrerfortbildung-bw.de/st_recht/urheber/urh/film/schule/)

Zitat

Wie greift das Urheberrecht bei längeren Videos, wenn beispielsweise vor den Ferien ein längeres Video ohne Unterrichtsbezug geschaut werden soll? Hier ist die gute Nachricht: Das Zeigen von Videos in der Klasse ist juristisch nicht als "öffentliche" einzustufen. Eine Vorführung auf dem Beamer ist damit gar keine urheberrechtlich relevante Nutzung.

<https://www.internet-abc.de/lehrkraefte/pr...klasse-ansehen/>

Somit besteht "nur" das Problem bzgl. der AGB der Streamingdienste.

---

## **Beitrag von „Schiri“ vom 18. Juni 2024 00:01**

Den Fall habe ich neulich noch halbwegs offiziell diskutiert und ich zitiere sinngemäß, die beiden Hauptaussagen:

1. "Bis heute hat noch kein Gericht endgültig darüber entschieden, ob Schule jetzt **öffentlich** ist", oder nicht und **kleiner gruener frosch** sagt ja zu recht:

Zitat

Ob die Schulkasse ein öffentlicher Raum ist oder eine geschlossener, nicht-öffentlicher Raum --- darüber streiten sich die Geister.

Wahrscheinlich scheuen die Rechteinhaber diese höchstrichterliche Entscheidung, weil sie jetzt noch mit mittelmäßigem Erfolg irgendwelche Lizenzpakete an Schulen verkaufen können.

Grobe Fahrlässigkeit kann dir auf jeden Fall bei der aktuellen Rechtslage keiner vorwerfen, wenn du es einfach machst.

2. "Wo kein Kläger, da kein Richter."

---

**Beitrag von „MrsPace“ vom 18. Juni 2024 07:12**

Die Vorführung eines Filmes in der Schulklasse gilt als nicht-öffentliche. Was du nicht machen darfst, ist die ganze Schule einladen und Eintrittsgeld verlangen. 😊